

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2004.00760 vom 13. Juni 2005

ZH Sozialversicherungsgericht, 2005-06-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2004.00760

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2004.00760 du 13 juin 2005

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2004.00760 del 13 giugno 2005

Erwägungen

E. 1

1.1. Der am 16. Januar 1987 geborene A. ___ erlitt am 21. Juni 1996 bei einem Autounfall unter anderem ein schweres Schädelhirntrauma, das eine spastische halbseitige Lähmung zur Folge hatte. Diese besserte sich anschliessend insoweit, als hauptsächlich eine funktionelle Einschränkung des linken Armes verblieb (Urk. 7/45). Die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, sprach A. ___ ab 17. August 1998 Sonderschulmassnahmen zu (Verfügungen vom 8. September 1998; Urk. 7/36, vom 2. Juli 1999; Urk. 7/31 und vom 12. Juni 2001; Urk. 7/26). Ein am 13. November 2001 gestelltes Gesuch um Pflegebeiträge an hilflose Minderjährige (Urk. 7/69) wies die IV-Stelle mit Verfügung vom 7. August 2002 (Urk. 7/12) ab. Nachdem der Vater des Versicherten dagegen hatte Beschwerde erheben lassen, hiess das Sozialversicherungsgericht diese mit Urteil vom 30. Mai 2003 (Prozess-Nr. IV.2002.00461; Urk. 7/11) teilweise gut und stellte fest, dass bei Verfügungserlass Anspruch auf Ausrichtung eines Pflegebeitrages nach Massgabe einer leichten Hilflosigkeit bestanden habe. Zur Prüfung der Frage, ob der Beschwerdeführer bereits ab Juli 1997 Anspruch auf einen Pflegebeitrag hatte, wurde die Sache an die IV-Stelle zurückgewiesen. Mit Verfügung vom 12. Februar 2004 (Urk. 7/8) sprach die IV-Stelle dem Versicherten für die Zeit vom 7. August 2002 bis 31. Dezember 2003 und mit Verfügung vom 20. Juli 2004 (Urk. 7/7) sprach sie ihm für die Zeit vom 17. August 1998 bis 6. August 2002 einen Pflegebeitrag für Hilflosigkeit leichten Grades zu.

1.2. Am 14. Juni 2004 hatte die IV-Stelle im Rahmen der 4. IV-Revision die Hilflosigkeit des Versicherten erneut abklären lassen (Abklärungsbericht für Hilflosenentschädigung für Minderjährige vom 18. Juni 2004; Urk. 7/51). Mit Verfügung vom 21. Juli 2004 (Urk. 7/6) wies sie daraufhin das Begehren um Hilflosenentschädigung für Minderjährige ab dem 1. Januar 2004 ab. Die dagegen erhobene Einsprache vom 13. September 2004 (Urk. 7/4) wies die IV-Stelle mit Entscheid vom 1. Oktober 2004 (Urk. 7/1 = Urk. 2) ebenfalls ab.

E. 2

2.1. Nach der bis zum 31. Dezember 2003 gültigen Rechtsordnung existierten im Bereich der Pflege und Betreuung von behinderten Personen drei Arten von Leistungen: Die Hilflosenentschädigung für Erwachsene (mit drei Hilflosigkeitsgraden, vgl. Art. 42 Abs. 1 und 2 IVG in Verbindung mit Art. 36 IVV), die Beiträge an die besonderen Pflegekosten für hilflose Minderjährige, die das zweite Altersjahr zurückgelegt haben und sich nicht zur Durchführung von Eingliederungsmassnahmen (insbesondere Sonderschulung) in einer entsprechenden Einrichtung aufhalten

(Pflegebeiträge; Art. 20 IVG in Verbindung mit Art. 13 IVV) und die Beiträge an die Kosten der Hauspflege (Hauspflegebeiträge; Art. 14 Abs. 3 IVG in Verbindung mit Art. 4 IVV, je in der bis Ende 2003 gültigen Fassung).

2.2 Zur Behebung von Lücken und Ungerechtigkeiten im Bereich der Pflege und Betreuung von behinderten Personen schlug das Bundesamt für Sozialversicherung (BSV) im Zuge der 4. IV-Revision die Einführung einer Assistenzentschädigung vor. Diese sollte die bisherigen drei Leistungen - Hilflosenentschädigung, Pflegebeitrag für hilflose Minderjährige und Hauspflegebeitrag - durch eine einheitliche Leistungskategorie für sämtliche Altersgruppen unter der Bezeichnung "Assistenzentschädigung" ersetzen (Vorschlag des BSV für die Einführung einer Assistenzentschädigung in: Soziale Sicherheit 2000, S. 62 ff.; Botschaft, S. 3288 f.). Die Bezeichnung "Assistenzentschädigung" hat letztlich aber doch keine Aufnahme in das Gesetz gefunden, ist doch in den revidierten Bestimmungen immer noch von "Hilflosenentschädigung" die Rede (vgl. die Überschrift zu den Art. 42, 42 bis und 42 ter IVG in der ab 1. Januar 2004 gültigen Fassung).

2.3 Art. 42 IVG in der seit 1. Januar 2004 geltenden, hier anwendbaren Fassung, umschreibt die für alle Versicherten gemeinsam geltenden Voraussetzungen des Leistungsanspruchs.

Als hilflos gilt, wer wegen der Beeinträchtigung der Gesundheit für alltägliche Lebensverrichtungen dauernd der Hilfe Dritter oder der persönlichen Überwachung bedarf (Art. 9 ATSG). Dabei sind praxisgemäss (BGE 121 V 90 Erw. 3a mit Hinweisen) die folgenden sechs alltäglichen Lebensverrichtungen massgebend:

Ankleiden, Auskleiden; Aufstehen, Absitzen, Abliegen; Essen; Körperpflege; Verrichtung der Notdurft; Fortbewegung (im oder ausser Haus), Kontaktaufnahme (vgl. BGE 127 V 97 Erw. 3c, 125 V 303 Erw. 4a).

2.4 Die Hilflosigkeit gilt gemäss Art. 37 Abs. 3 IVV als leicht, wenn die versicherte Person trotz der Abgabe von Hilfsmitteln

a) in mindestens zwei alltäglichen Lebensverrichtungen regelmässig in erheblicher Weise auf die Hilfe Dritter angewiesen ist;

b) einer dauernden persönlichen Überwachung bedarf;

c) einer durch das Gebrechen bedingten ständigen und besonders aufwendigen Pflege bedarf;

d) wegen einer schweren Sinnesschädigung oder eines schweren körperlichen Gebrechens nur dank regelmässiger und erheblicher Dienstleistungen Dritter gesellschaftliche Kontakte pflegen kann; oder

e) dauernd auf lebenspraktische Begleitung im Sinne von Artikel 38 angewiesen ist.

Bei Minderjährigen ist nur der Mehrbedarf an Hilfeleistung und persönlicher Überwachung im Vergleich zu nicht behinderten Minderjährigen gleichen Alters zu berücksichtigen (Art. 37 Abs. 4 IVV).

2.5 Im Ergebnis ist somit festzuhalten, dass die (altrechtlichen) Pflegebeiträge für hilflose Minderjährige (aArt. 20 IVG) mit der 4. IV-Revision aufgehoben und diese bisherigen Leistungen durch die Hilflosenentschädigung respektive die Assistenzentschädigung

für lebenspraktische Begleitung ersetzt worden sind.

Die Anspruchsvoraussetzungen für die Hilflosigkeit werden, abgesehen von der hier nicht relevanten lebenspraktischen Begleitung, gleich umschrieben wie bei der altrechtlichen Hilflosenentschädigung (Botschaft S. 3243).

Zusammenfassend ergibt sich, dass hinsichtlich der materiellrechtlichen Aspekte die heutige Regelung im Vergleich zur altrechtlichen Ordnung keine wesentlichen Änderungen erfahren hat, weshalb die zur altrechtlichen Ordnung ergangene Rechtsprechung sinngemäss weiterhin anwendbar bleibt.

2.6 Ändert sich in der Folge der Grad der Hilflosigkeit in erheblicher Weise, so finden die Art. 87 bis 88 bis IVV (Die Revision der Rente und der Hilflosenentschädigung) Anwendung (Art. 35 Abs. 2 Satz 1 IVV). Fällt eine der übrigen Anspruchsvoraussetzungen dahin oder stirbt die berechtigte Person, so erlischt der Anspruch am Ende des betreffenden Monats. Anlass zur Überprüfung eines Anspruches auf Hilflosenentschädigung gibt jede wesentliche Änderung in den tatsächlichen Verhältnissen, die geeignet ist, den Grad der Hilflosigkeit und damit den Entschädigungsanspruch zu beeinflussen (vgl. BGE 106 V 87 Erw. 1a). Ob eine solche Änderung eingetreten ist, beurteilt sich durch Vergleich des Sachverhaltes, wie er im Zeitpunkt der ursprünglichen Verfügung bestanden hat, mit demjenigen zur Zeit der streitigen Revisionsverföhung (BGE 109 V 265 Erw. 4a).

Die Herabsetzung oder Aufhebung einer Hilflosenentschädigung erfolgt in der Regel frühestens vom ersten Tag des zweiten der Zustellung der Revisionsverföhung folgenden Monats an (Art. 88 bis Abs. 2 lit. a IVV).

E. 3

3.1 Streitig und zu präfen ist, ob die Aufhebung der Pflegebeiträge für Minderjährige beziehungsweise die Abweisung der Hilflosenentschädigung ab 1. Januar 2004 zu Recht erfolgte.

Aufgrund der Schlussbestimmungen zur 4. IV-Revision waren die bis zum 31. Dezember 2003 ausgerichteten Pflegebeiträge auf den 1. Januar 2004 durch die neurechtliche Hilflosenentschädigung für Minderjährige zu ersetzen, sofern weiterhin die materiellen Leistungsvoraussetzungen erfüllt sind. Gestützt auf die Ausführungen in der Botschaft ist diese Frage im materieller Hinsicht aufgrund der im IVG enthaltenen Revisionsbestimmungen zu entscheiden. Demzufolge ist zu präfen, ob sich der Sachverhalt, auf dessen Grundlage am 12. Februar 2004 (Urk. 7/8) ein Pflegebeitrag nach Massgabe einer leichten Hilflosigkeit verfögt wurde, eine anspruchsbeeinflussende Änderung erfahren hat.

3.2 Mit der Verföhung vom 12. Februar 2004 setzte die Beschwerdegegnerin die Erkenntnis des Gerichtsurteils vom 30. Mai 2003 (Urk. 7/11) um, wonach beim Beschwerdeföhrer zumindest ab August 2002 die Voraussetzungen einer leichten Hilflosigkeit erfüllt waren. Massgeblich für diese Erkenntnis war das Vorliegen einer leistungsrelevanten Hilflosigkeit in den Bereichen Fortbewegung/Kontaktaufnahme sowie Essen.

3.3 Im Abklärungsbericht vom 18. Juni 2004 (Urk. 7/51) wurde bezüglich der Bereiche Ankleiden/Auskleiden, Aufstehen/Absitzen/Abliegen, Körperpflege und Reinigung nach Verrichtung der Notdurft auf den Bericht vom 12. Juli 2002 verwiesen,

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Person oder ihres Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung des angefochtenen Entscheides und der dazugehörige Briefumschlag sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die beschwerdeführende Person sie in Händen hat (Art. 132 in Verbindung mit Art. 106 und 108 OG).

E. 4.5

Zusammengefasst ergibt sich, dass der Versicherte nur noch in einer der sechs alltäglichen Lebensverrichtungen, nämlich im Bereich Essen, auf erhebliche, tägliche Dritthilfe angewiesen ist. Da die qualifizierenden Merkmale von Art. 37 Abs. 3 IVV nicht vorliegen, besteht auch keine Hilflosigkeit leichten Grades mehr. Ein Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung ist deshalb nicht mehr gegeben. Zu prüfen ist jedoch, ab welchem Zeitpunkt die Hilflosenentschädigung aufgehoben werden konnte.

5. Laut Akten bestand seit August 2003, dem Zeitpunkt ab welchem der Beschwerdeführer die Fortbewegung keiner Unterstützung mehr bedurfte, bloss noch im Bereich Essen eine relevante Hilflosigkeit, was, wie dargelegt, nicht mehr ausreicht, um einen Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung nach Massgabe einer leichten Hilflosigkeit zu begründen. Diese leistungsrelevante Veränderung ist gestützt auf Art. 88a Abs. 1 letzter Satz IVV ab 1. November 2003 zu beachten. Aufgrund der im Sinne der zitierten Botschaft auszulegenden Schlussbestimmungen kommt im Falle einer tieferen Hilflosenentschädigung die Revisionsordnung zum Zug, wonach die Herabsetzung der Hilflosenentschädigung vom ersten Tag des zweiten der Zustellung der Verfügung folgenden Monats zu erfolgen hat (Art. 88 bis Abs. 2 lit. a IVV). Demzufolge ist die ab 1. Januar 2004 anstelle des früheren Pflegebeitrages auszurichtende Hilflosenentschädigung mit Wirkung ab 1. September 2004 aufzuheben.

Die Beschwerde ist aus diesen Erwägungen teilweise gutzuheissen und im übrigen abzuweisen.

6. Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat der Beschwerdeführer Anspruch auf eine Prozessentschädigung. Diese ist gestützt auf Art. 61 lit. g ATSG in Verbindung mit § 34 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht und § 8 der Verordnung über die sozialversicherungsgerichtlichen Gebühren, Kosten und Entschädigungen ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache, nach der Schwierigkeit des Prozesses, dem Zeitaufwand und den Barauslagen festzusetzen. Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze ist dem Beschwerdeführer eine reduzierte Prozessentschädigung von Fr. 800.-- (inkl. Barauslagen und Mehrwertsteuer) zuzusprechen.

Das Gericht erkennt:

1. In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird der Einspracheentscheid der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, vom 1. Oktober 2004 insoweit aufgehoben, als damit der Anspruch auf eine Entschädigung für eine Hilflosigkeit leichten Grades für die Zeit vom 1. Januar bis 31. August 2004 verneint wurde. Im übrigen wird die Beschwerde abgewiesen.

2. Das Verfahren ist kostenlos.

3. Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, dem Beschwerdeführer eine Prozessentschädigung von Fr. 800.-- (inkl. Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu bezahlen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.